

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 6.

Schneidemühl, den 17. Juni

1936

Inhalt: Nr. 92. Hirtenwort zu schwedenden Prozessen. — Nr. 93. An den hochw. Klerus und die Gläubigen. — Nr. 94. Das Recht über die religiöse Erziehung der Kinder. — Nr. 95. Kollektien im 3. Vierteljahr 1936. — Nr. 96. Anregungen und Richtlinien für die Arbeit am katholischen Kind. — Nr. 97. Anordnungen für den Geschäftsverkehr. — Nr. 98. Die diesjährigen Ferien. — Nr. 99. Unterschriften im pfarramtlichen Geschäftsverkehr. — Nr. 100. Weitere Kirchensteuer-Vorauszahlungen. — Nr. 101. Erstattung von Abgabe zur Arbeitslosenhilfe — Nr. 102. Personalien.

Nr. 92. Hirtenwort zu schwedenden Prozessen.

Meine lieben Diözesanen!

Die traurigen Ereignisse, die Euch in den letzten Wochen durch die in Koblenz geführten Prozesse gegen Ordensleute bekannt geworden sind, haben die Herzen aller treukatholischen Christen mit tiefem Schmerz erfüllt. Wir alle sehen darin Vorkommnisse, durch die Gott schwer beleidigt, den Mitmenschen schmerzliches Ärgernis gegeben, die Ordenssäugungen mißachtet und unserer hl. Kirche eine bittere Schmach angetan wurde. Die Wunde schmerzt umso mehr, weil die Täter mehr als die Laien das Wort der Schrift hätten verstehen müssen: „Seid heilig, weil ich, euer Gott, heilig bin“ (1. Petr. 1, 16).

Wir empfinden aber diese Schmach nicht mit den Gefühlen des Hasses und der Schadenfreude, wie sie bei manchen Menschen in Wort und Schrift heute offenbar werden; wir empfinden sie mit dem Schmerze eines treuen Kindes, dessen makelloser, geliebter und verehrungswürdiger Mutter von verirrten Söhnen großes Leid angetan wurde.

Wir kennen alle das Wesen und Wirken unserer hl. Mutter, der Kirche, und wissen, daß sie mit ihrem Beten, ihren Lehren, ihren Arbeiten und ihrer Gnadenvermittlung nichts anderes will als die Heiligung der Menschen.

Wir kennen aber auch das Wort des Heilandes und wissen, daß es in allen Zeiten traurige Wahrheit geworden ist, das Wort: „Unmöglich ist es, daß Ärgernisse ausbleiben“ (Luk. 17, 1). Wir kennen das Gleichnis vom Unkraut, das „der Feind mitteilen in den Weizen säte“ (Matth. 13, 25). Es klingt bei solchen Gelegenheiten wuchtiger und erschütternder in unsere Ohren und mehr noch in unsere Herzen der Beruf des Herrn: „Wehe der Welt um der Ärgernisse willen!“ (Matth. 18, 7).

Ärgernisse werden immer wieder kommen, wenn der Mensch nicht mehr auf das Wort Gottes hört, wenn er Gottes Gnaden verscherzt, wenn er die Mahnungen der Kirche verachtet, wenn er, nach einem Worte des hl. Paulus, aufhört, „den bösen Trieben abgestorben, im hl. Geist als Kind Gottes zu leben.“ (Röm. 8, 12–13). Wenn der Mensch das Walten des hl. Geistes in seiner Seele durch Nachlässigkeit, Sünde und Sinnlichkeit zerstört, dann stürzen auch „die Zedern des Libanon“. Darum das ernste Wort des hl. Paulus: „Wer zu stehen meint, der sehe zu, daß er nicht falle“ (1. Kor. 10, 12), und das andere aus dem Galaterbrief: „Gib auf dich selber acht, daß nicht auch du in Versuchung kommst.“ (Gal.

6, 1). Man hat gesagt: „Wenn diese Prozesse zu Ende sind, werden die Katholiken wohl ihre Achtung vor den Ordensleuten verloren haben.“ Wer so spricht, kennt weder die katholische Kirche noch das katholische Volk.

Keiner verurteilt wirkliche, frei und bewußt begangene Vergehen, erst recht bei Ordensleuten oder Priestern, schärfer als das katholische Volk, tut es freilich mit dem Unterton seelischen Schmerzes über den Verirrten. Das katholische Volk, unter dem unsere Ordensleute leben und wirken, und aus dessen Familien sie hervorgegangen sind, weiß, daß in Deutschland eine große Schar ausgezeichneter Ordenspriester Seite an Seite mit unseren Weltpriestern treu und selbstlos in der Seelsorge arbeiten, daß rund 75 000 Ordensschwestern und über 3000 Brüder im Dienste der christlichen Caritas stehen, und daß viele Hundert von ihnen in dem schwersten und gefährlichsten Caritasdienst an Schwachsinnigen, Idioten und Geisteskranken, alt und grau geworden sind als untadelige Menschen und Ordensleute.

Darum läßt sich das katholische Volk nicht irremachen in seiner Hochachtung vor all jenen Ordensleuten, die auf alles verzichtend, sich ganz und selbstlos nur dem Dienste an den Armen und Kranken jeglicher Art weihen. Es bewahrt sich diese Hochachtung und Liebe zu seinen Ordensschwestern und Brüdern, auch wenn es bei ihnen menschliche Armseligkeiten sieht und gar erfahren muß, daß solche am Heiligsten zum Verräter werden, bei denen man es am wenigsten erwarten sollte.

Das wirklich katholische Volk ist im übrigen gebildet und gerecht genug, um zu wissen, daß man Sünden und selbst Verbrechen einzelner niemals der Gemeinschaft einer guten Familie, eines Standes, eines Ordens oder gar der Kirche zur Last legen darf.

Der Bischof von Trier, der in dem Kampf gegen Christentum und Kirche ein gerütteltes Maß an Arbeit, Opfer und Verantwortung mit den übrigen deutschen Bischöfen zu tragen hat, ist im besonderen Auftrage des hl. Vaters schon seit Monaten mit einer eingehenden Visitation aller in Betracht kommenden Ordenshäuser beschäftigt. Er wird in dieser Arbeit unterstützt von ausgezeichneten und kenntnisreichen Ordenspriestern.

Warum sage ich Euch das letztere? — Damit Ihr seht, daß die berufenen Instanzen unserer Kirche, sobald ihnen Missstände zu Ohren kommen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln — Mittel äußerer Gewalt fehlen ihnen — diese zu beseitigen suchen. Ich bitte dringend um Euer Gebet in einer so ernsten und wichtigen Angelegenheit.



OZ 32022/1936/6

8hfc 2000

Geliebte Diözesanen!

Gott hat im Laufe der Jahrhunderte manche schmerzliche Prüfung gesandt oder sie zugelassen. Er lässt sie heute zu und wird es auch in der Zukunft tun, aber stets zu unserem Besten. Wir müssen und wollen diese Prüfung ertragen und bestehen in echt christlichem Geiste der Buße und Sühne, mag dieser Geist modernem Hochmut auch wenig zusagen. Wir wollen besonders den Herz-Jesu-Monat im Geiste der Sühne für die schwierigen Beleidigungen begehen, die dem allgütigen Gott zugefügt wurden. Streben wir selbst immer mehr nach ernster Selbstheiligung in unerschütterlicher Treue zu unserem hl. Glauben und zu unserer hl. Mutter, der Kirche! Dann wird, wie der hl. Johannes sagt, „Gnade, Erbarmen und Friede von Gott, dem Vater, und von Jesus Christus, dem Sohne des Vaters, mit uns sein in Wahrheit und Liebe.“ (2. Joh. 3.)

Schneidemühl, den 14. Juni 1936.

Dr. Harz, Prälat.

Vorstehendes Hirtenwort soll am Sonntag, dem 21. Juni 1936 in allen hl. Messen verlesen werden.

Nr. 93. An den hochw. Klerus und die Gläubigen meiner Prälatur.

Zum hochhl. Pfingsttag, zum 31. Mai d. J., zu dem bedeutungsvollen Tage, an dem unser hl. Vater Pius XI. sein 79. Lebensjahr vollendete, richtete ich, auch im Namen der Geistlichen und Gläubigen meiner Diözese, folgendes Glückwunschschreiben an den hohen Priestergreis:

Praelatus nullius Schneidemühl, die 22. Maii 1936.
Schneidemühlensis. (Germania)

Nr. 2237/36

Beatissime Pater,

Animus Christi fidelium hisce diebus devotissime se convertit ad Sedem Romanam, communem orbis christiani Patrem ex toto corde summa cum reverentia salutans, quem octogesimum quidem annum agentem tamen neque vires neque animi robur deficiunt, qui inter gravissima officia curasque maximas inter multa discrimina saeculi in senectute florens valetudine Ecclesiam gubernat.

Quam frequentes popularis pietatis gratulationis que accipies significationes, Beatissime Pater!

In tot nationum ac dioecesum numero Praelaturam nullius Schneidemühlensem non deesse videbis, „Pastoralis officii“ - sicut Bulla inchoat - Tu i cura erectam.

Quapropter opportunam nacti occasionem infrascriptus primus Praelatus cleris populusque istius Praelatura nullius Schneidemühlensis, ad pedes Tuos sacratos humillime provoluti, Tibi, Beatissime Pater, sexdecim aetatis lustra feliciter explenti, ex animo gratulamus, Deum exorantes benignissimum, a quo „omne datum optimum et omne donum perfectum“ descendit, ut quo graviora pericula imminent nostris diebus, eo magis Divinum auxilium Tibi praebeat, ut „fides intrepida“ remaneat, fides nempe supernaturalis, ut Actio catholica, opus Tuum, opus tanti momenti, crescat ubique; demum ut diuturna sit Tibi senectus ac solatii plena, ut „annos Petri“ videoas, enixe precamur.

Ea qua par est reverentia et obsequio

Sanctitatis Tuae
humillimus servus
Franciscus Hartz,
Praelatus nullius Schneidemühlensis.

Seine Eminenz, der Hochwürdigste Herr Kardinalstaatssekretär Pacelli, geruhte im Auftrage Seiner Heiligkeit folgendes huldvolle Schreiben an mich und meine Diözesanen zu senden:

SEGRETERIA DI STATO
DI SVA SANTITA -
No 155319

DAL VATICANO, 5 Giugno 1936.

III. me ac Rev. me Domine,

Augusto Pontifici insignem egregiamque pietatem tuam ac fidelium quibus in dit one ista moderaris, luculenter probarunt uberes et luminosae litterae, quas tibi Ei reddere placuit, cum Eius natalis verteret dies gratus ac venerabilis semper cunctis christiani nominis asseclis.

Sanctitas Sua vestrum observantiae testimonium Apostolica Benedictione repedit, quae ubertim de fluentia coelestia munera devocat.

Interae qua par est observantia me profiteor

Tibi

addictissimum
E. Card. Pacelli.

III. mo ac Rev. mo Domino

D. no Francisco Hartz
Praelato Schneidemühlensi
Schneidemühl

Indem ich diese beiden Schreiben zur Kenntnis meiner geistlichen Mitbrüder bringe, habe ich die Bitte, auch den Gläubigen baldigst von diesem Erweis väterlicher Liebe und von dem besonderen Segen des hl. Vaters Kenntnis zu geben.

Schneidemühl, den 12. Juni 1936.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 94. Das Recht über die religiöse Erziehung der Kinder.

Wir bringen einige Grundsätze aus höchstrichterlichen Entscheidungen zur Kenntnis, die sich mit der Frage der religiösen Erziehung der Kinder und der Abmeldung vom Religionsunterricht befassen.

1. Die Bestimmung über die religiöse Erziehung erfordert keine förmliche Erklärung der Bestimmungsberechtigten; sie wird in der Regel nach außen nur durch schlüssige Handlungen in die Erscheinung treten. Dabei muss sich die Bestimmung wie jede Ausübung des Personenfürsorgerechtes in Maßnahmen auswirken, die eine Betätigung des Willens, das Kind in einem bestimmten Bekenntnis zu erziehen, enthalten. Diese Maßnahme kann als Bestandteil der elterlichen Gewalt nur durch einen Lebenden ausgeübt werden. Denn die elterliche Gewalt und mit ihr die Sorge für die Person des Kindes endet mit dem Tode des Gewalthabers. Die Bestimmung über die religiöse Erziehung, sei es im Sinne einer Änderung des bisherigen Bekenntnisses nach dem Tode eines Elternteiles oder des Ausschlusses einer Änderung kann nicht zum Gegenstand einer lehztwilligen Verfügung gemacht werden (Beschluss des bayer. Ober-Landesgerichts vom 20. April 1929, „Deutsche Juristen-Zeitung“ 1929, S. 925 ff.).

2. Eine Bestimmung des religiösen Bekenntnisses liegt nicht schon dann vor, wenn die Erziehung des Kindes in den Lehren eines bestimmten Bekenntnisses von

dem Bestimmungsberechtigten stillschweigend geduldet worden ist; sie setzt vielmehr voraus, daß dieser den Willen, das Kind in einer bestimmten Religion erziehen zu lassen, erkennbar betätigt hat (Beschluß des preußischen Kammergerichts vom 15. Mai 1931, „Deutsche Juristen-Zeitung“ 1931, S. 1087).

3. Die Änderung des bisherigen Bekenntnisses eines Kindes durch einen Elternteil bedarf der Zustimmung des andern (§ 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die religiöse Erziehung der Kinder). Zur Annahme eines „bisherigen Bekenntnisses“ i. S. des § 2 Abs. 2 ist nicht ein bereits in das Bewußtsein des Kindes übergegangenes Glaubensbekenntnis erforderlich, sondern es ist schon jede über das Bekenntnis des Kindes äußerlich in die Erscheinung getretene Betätigung der Eltern, insbesondere die Taufe als genügend anzusehen (Beschluß des preußischen Kammergerichtes vom 18. Oktober 1929).

4. Eine bei der Eheschließung getroffene Vereinbarung der Eltern über die religiöse Erziehung der erst zu zeugenden Kinder ist keine Einigung im Sinne des § 1 des Rel. Kind. Erz. G. Sie kann erst nach der Geburt des Kindes stattfinden. Dagegen ist eine Einigung z. B. auf das katholische Bekenntnis in der katholischen Taufe zu erblicken (Beschluß des preußischen Kammergerichtes vom 8. Januar 1932, „Juristische Wochenschrift“ Bd. 62 Sp. 1666).

5. Das Bekenntnis eines Kindes, das das 12., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann gegen seinen Willen nicht geändert werden (§ 5 Rel. Kind. Erz. G.).

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die bisherige Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat oder nicht. Falls es nicht in dem ihm eigentlich zukommenden Bekenntnis erzogen wurde, kann eine Änderung ohne seine Zustimmung nicht erfolgen, weil ein Kind in dieser Altersstufe bereits eine feste religiöse Überzeugung und ein Gefühl für die Religionszugehörigkeit sich bilden kann. (Beschluß des Preuß. Kammergerichtes vom 12. Mai 1933.)

6. Die Pfarrämter sind gemäß § 57 Ziff. 9 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten, welche die religiöse Erziehung der Kinder betreffen, beschwerdeberechtigt. Sie können gegen die Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts beim Amtsgericht (1. Instanz) bzw. des Vormundschaftsgerichts beim Landgericht (2. Instanz) Beschwerde bzw. weitere Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde kann beim Gericht eingelebt werden, das die Entscheidung getroffen hat, wie auch beim Obergericht.

7. Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht erfordert mit Rücksicht auf § 2 Abs. 2 Rel. Kind. Erz. G. grundsätzlich die Erklärung beider Eltern. Die einfachste Form ist hierfür ausreichend.

Die Abmeldung eines 12- bis 14jährigen Kindes vom Religionsunterricht ist an seine Zustimmung gebunden. Diese kann durch eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nicht ersetzt werden. (Beschluß des Staatsgerichtshofes vom 24. Oktober 1931).

Nr. 95. Kollektien im 3. Vierteljahr 1936.

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1936 sind folgende Kollektien nach ordnungsmäßiger Verkündigung einzeln zu halten und unverkürzt abzuliefern:

1. am 5. Juli (5. Sonntag nach Pfingsten) für das Knabenkonvikt in Dt. Krone;
2. am 19. Juli (7. Sonntag nach Pfingsten) für den St.-Josefsmissionsverein und den Reichsverband für die kath. Auslandsdeutschen;
3. am 9. August (10. Sonntag nach Pfingsten) für bedürftige Theologiestudierende;
4. am 23. August (12. Sonntag nach Pfingsten) für die Freie Prälatur;
5. am 6. September (14. Sonntag nach Pfingsten) für den Bonifatiusverein;
6. am 20. September (16. Sonntag nach Pfingsten) für arme Kirchen.

Ablieferung der Kollektien.

Die Herren Pfarrer und Kuraten liefern die Kollektien nur an den zuständigen Herrn Dekan ab. Zu diesem Zweck liegen den Amtlichen Bekanntmachungen besondere Zettel bei.

Jeder der Herren Dekane erhält im Laufe des August ein vorgedrucktes Formular (in doppelter Ausfertigung), das die Kollektien des 3. Vierteljahres enthält. Beide Exemplare sind auszufüllen; eines bleibt bei den Dekanatsakten, das andere geht an die Kasse der Freien Prälatur und zwar gleichzeitig mit der Überweisung des Gesamtbetrages (vgl. Stück 2/1934, Nr. 13).

Nr. 96. Anregungen und Richtlinien für die Arbeit am katholischen Kind.

Seit einer Reihe von Jahren hat der Klerus unserer Diözese die Kinderseelsorge als eine der vordringlichsten und wichtigsten Aufgaben der Pfarrseelsorge erkannt und in den meisten Gemeinden mit recht gutem Erfolg durchgeführt.

Wenn Sinn und Ziel aller christlichen Seelsorgearbeit die Führung der Menschen zu Christus und zu möglichst enger Verbindung mit Ihm bedeutet, so gilt dies nicht zuletzt von der Seelsorge am Kind nach des Meisters eindringlichen Worten: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht.“

Zur Verwirklichung dieser Aufgabe ist aber die Mitarbeit aller für die religiös-sittliche Bildung der Kinder verantwortlichen Erziehungsfaktoren unerlässlich: Elternhaus, Kirche und Schule.

Im nachfolgenden legen wir dem hochw. Klerus eine Zusammenfassung der Aufgaben der einzelnen Erziehungsgruppen sowie Richtlinien vor, nach welchen in den einzelnen Gemeinden gearbeitet wird und die, wie die verschiedensten Zuschriften uns besagen, sich gut bewährt haben. Zugleich sollen diese Leitlinien den einzelnen Seelsorgern Anregungen bieten zum Aufbau und zur Durchführung einer planvollen Kinderseelsorge in ihren Gemeinden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.

Bei der Arbeit am katholischen Kind in der Pfarrgemeinde müssen wir berücksichtigen, daß wir möglichst alle Erziehungsbereiche vom Religiösen her unterbauen, befriachten oder ableiten.

1. Das Elternhaus.

Das Elternhaus leistet wichtigste, ja meist entscheidende Erziehungsarbeit am Kind. Auf der religiösen Erziehungsarbeit des Elternhauses aufzubauen, wird deshalb der Seelsorger vornehmlich bestrebt sein. Daher ist aber auch der Elternseelsorgearbeit in der Gegenwart erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Folgende seelsorgliche Maßnahmen haben sich als zweckdienlich erwiesen:

- a) Planmäßige Schulung der Eltern, der Väter und Mütter, über die religiös-fittliche Erziehung des Kindes.
- b) Käthechetische Schulung der Eltern, vornehmlich der Mütter, mit dem Ziel, die Eltern selbst in ihren religiösen Kenntnissen zu festigen und zu befähigen, ihre Kinder selbstständig zu unterrichten (Beicht-, Kommunion-, Firmunterricht). (Beicht- und Kommunionunterricht gemeinsam für Mütter und Kinder namentlich beim Frühkommunionunterricht haben sich in der Praxis bereits bewährt.)
- c) Sogenannte Erzieher-Einkehrstage mit dem Ziel, Väter und Mütter zur Befinnung auf ihre Verantwortung zu führen und ihnen ihre Erziehungsaufgaben sowie die Notwendigkeit des elterlichen guten Beispiels vor Augen zu stellen.
Über die Durchführung solcher Einkehrstage unterrichtet sehr instruktiv die von der Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstr. 20, herausgegebene Gestaltungsmappe „Elterneinkehrstage“.
- d) Die Eltern sind immer wieder darauf hinzuweisen, daß der Seelsorger jederzeit bereit ist, sie in Erziehungsfragen zu beraten. Es dürfte sich empfehlen, geeignete Laien zur Mitarbeit heranzuziehen. Bei frankhaften Erscheinungen des kindlichen Seelenlebens ist nach Möglichkeit ärztlicher Rat einzuhören.
- e) Zu empfehlen ist die Anschaffung eines Schriftenstandes, in welchem religiöse Lektüre für Väter und Mütter ausgelegt ist. Vor allem wird auch ein Ausbau der Pfarrbücherei nach der elternpädagogischen Seite hin ratsam und zweckmäßig gehalten. Zu empfehlen sind die Hefte der katholischen Elternbücherei, die eben in neuer Folge erschienen sind (Verlag Franz Borgmeyer, Hildesheim, und Pädagogischer Verlag Düsseldorf, Reichsstraße 20).
- f) Die beste und einschlägigste Erziehungsarbeit wird gesichert durch die Übung des gemeinschaftlichen regelmäßigen Betens von Eltern und Kindern, überhaupt durch ein echtes, eucharistisches und liturgisches Leben der Familie, das wir durch Veranstaltung von eucharistischen Familienwochen fördern müssen. Der vielerorts bereits eingerichtete vierteljährliche Familiensonntag (am Fest der hl. Familie, am Erziehungs-sonntag, am Weihen Sonntag, am Schutzengelfest) soll Eltern und Kinder gemeinsam am Tisch des Herrn vereinen. Vor allen Dingen sind die Eltern anzuhalten, ihre Kinder regelmäßig zu den hl. Sakramenten zu schicken sowie zu den sonntäglichen Kindergottesdiensten und Schulmessen am Alltag. Das läßt sich vor allem auch bei gelegentlichen Hausbesuchen, durch briefliche Einladungen, Mitteilungen im Kirchenblatt, von der Kanzel, auch durch Zuhilfenahme geeigneter Laienkräfte erreichen.
- g) Das Kirchenjahr mit seinen ernsten und festlichen Tagen soll das Familienleben beeinflussen und gestalten und so zum Leben mit der Kirche führen. Hochzeitstag, Taufstage, Totengedächtnis usw. sollten durch Kirchenbesuch, Sakramentenempfang und häusliche Feier immer wieder dem Kind zum Erlebnis werden.

2. Kirche.

Die Kinderseelsorge muß sich betätigen:

- a) durch die sorgfältige kindertümliche Gestaltung des Kindergottesdienstes, der Kinderpredigt, Kinderandacht usw. Die Predigt, möglichst in Form einer Kätheche, sei kurz. Die Anleitung der Kinder zum

- gemeinsamen Singen und Beten wird sich der Seelsorger besonders angelegen sein lassen. Dazu bedarf es allerdings der entsprechenden Unterweisung und Übung (Heimstunde, oder wenn möglich im Anschluß an den Gottesdienst). Überhaupt ist größter Wert auf die lebendige Anteilnahme der Kinder am heiligen Opfer zu legen.
- b) Der werktäglichen Schulmesse (1—2 Mal in der Woche) ist größte Bedeutung beizumessen. Sie muß vor allem auch durch reiche Aktivität der Kinder anregend und lebendig gestaltet werden. Als zweckmäßig hat sich erwiesen, auch in den werktäglichen Schulmessen ein kurzes Wort an die Kinder zu richten. Man gehe dabei vom Tagesheiligen oder von der Tagesliturgie aus.
- c) Kirchliche Feierstunden sollten unter möglichst reicher Beteiligung und Hinzuziehung der Kinder, vor allem an Festen der Kinder (Weißer Sonntag, Schutzengelfest, Fest der unschuldigen Kinder, Christus-Königsfest usw.) gestaltet werden.
- d) Eine besondere Aufgabe obliegt der Kirche in der Schulung und Formung der Ministranten, Chorknaben und sonst im heiligen Dienste der Kirche stehender Jungen und Mädchen. Hingewiesen sei auf das Büchlein „Heiliger Dienst“, das für das Völklein im roten Rock bestimmt ist und soeben von P. Horstmann im Verlag Buzon & Becker, Kevelaer, herausgebracht wurde.
- e) Die gruppenmäßige Erfassung der Kinder in der Pfarrei geschehe im Hinblick auf die pfarrliche Einheit und die Geschlossenheit des religiösen Lebens möglichst so, daß alle Kinder sich daran beteiligen können.
- f) Auf die Pflege des Missionsgedankens wie überhaupt auf die Weckung des Opfergeistes durch Opfergang der Kinder sei hingewiesen. In vielen Gemeinden haben sich diese Opfergänge der Kinder in religiöser wie pädagogischer Beziehung als sehr wertvoll erwiesen.
- g) Wertvoll für die religiöse Bildung und Formung unserer katholischen Kinderwelt ist die Verbreitung religiösen Kinderschrifttums. Zu empfehlen ist die Förderung unserer katholischen Kinderzeitschriften. (Nähere Angaben gibt die Arbeitsstelle „Kinderwohl“, Düsseldorf, Reichsstr. 20.)
Auch möge man im Schriftenstand der Kirche für Kinder geeignete Lektüre auslegen. Eine auf lange Sicht erfolgreiche Arbeit versprechen wir uns durch den Ausbau der Jugendschriftenabteilung innerhalb der Pfarrbüchereien. Es gibt heute schon sehr viele gute religiöse Jugendschriften, die seitens der Pfarreien eingestellt werden können.
- h) Über all diese Fragen der Aktivierung der katholischen Kinderwelt gibt das in diesen Tagen erscheinende Handbuch für pfarrliche Kinderseelsorge „Das Kind in Familie und Kirche“, Verlag Jos. Becker, Kevelaer, auffallende Anregungen.
- i) Vielerorts hat es sich als zweckmäßig erwiesen, neben den wöchentlichen Religionsstunden eine außerplanmäßige Religionsstunde im Pfarrheim oder in der Kirche zu erteilen, die mit Rücksicht auf die besonderen seelsorglichen Aufgaben die für die einzelnen Lebensalter notwendigen Erkenntnisse vertieft hilft. Zu beachten ist besonders die gewissenhafte Erteilung des Beicht-, Kommunion-, Firmunterrichtes, in welchem die Kinder bereits im zweiten und dritten Schul-

jahr im kirchlichen Religionsunterricht außerplanmäßig erfaßt werden.

In diesen Religionsstunden sollten mehr als bisher auch technische Mittel eingesetzt werden, wie Lichtbild, Film, Bildband, Schallplatte, heimat- und religionskundliche Ausgänge. Die Zuziehung der Eltern zu diesen außerplanmäßigen Religionsstunden hat sich in vielen Gemeinden bewährt.

3. Schule.

- a) Die wöchentlich zu haltenden Religionsstunden müssen den pädagogischen Erfordernissen der Zeit Rechnung tragen. Die Katechesen seien lebendig und kindgemäß, anziehend, praktisch und aktivistisch gestaltet. Die Erreichung dieses Ziels setzt eine sorgfältige Vorbereitung voraus.
- b) Die Kirche hat die Aufgabe, die Arbeit der Schule zu segnen. Es erscheint darum angebracht, daß man den Tag des Schulbeginns wie auch den des Schulschlusses, den Tag der Schulaufnahme und der Schulentlassung in recht feierlicher Weise auch in der Kirche gestaltet (Anregung dafür gibt die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20).
- c) Die vor der Schulentlassung stehenden Jungen und Mädchen, die zum Teil ins Landjahr oder in Berufe eintreten, müssen in Schulentlassungserxitien oder Einkehrtagen erfaßt und religiös geschult werden. Es haben sich dafür folgende Wege als praktisch erwiesen:
 1. In manchen Gemeinden hat man an einem der letzten Sonntage vor der Schulentlassung die Kinder zu einem Einkehrtag oder in den Weihnachtsferien bereits zu Exerzitien gesammelt.
 2. In anderen Gemeinden hat man etwa an vier bis fünf Tagen vor der Schulentlassung morgens vor Schulbeginn und nachmittags den Kindern religiöse Vorträge gehalten bzw. halten lassen.
- d) Die Schulentlassungsfeier ist möglichst feierlich zu gestalten und den Kindern dabei die benedictio puerorum et puellarum zu erteilen. Ebenso hat man die Schulanfänger mit ihren Müttern in der Kirche versammelt und sie gesegnet. Letztere Maßnahme ist besonders seitens der Elternschaft sehr begrüßt worden. Wir bitten den Klerus, diesen Brauch mit aller Sorgfalt zu pflegen.

4. Freizeitseelsorge.

Die Kirche ist verpflichtet, auch über den Rahmen von Elternhaus, Schule und Kirche hinaus die religiöse Führung der Kinder zu übernehmen, auch für die Freizeit. Die Einführung des Kinderapostolates, der Ministranten- und Chorknabengruppen, Kirchendienstgruppen für Mädchen, Gruppen nach den verschiedenen Lebensjahren und besonderen Aufgaben mögen daher tunlichst gefördert werden. Daz bei der Arbeit am katholischen Kind in der Freizeit die gewonnenen freizeitpädagogischen und freizeitseelsorgerischen Erkenntnisse richtunggebend bleiben, bedarf keines besonderen Hinweises mehr. Die staatlichen Verordnungen sind zu beachten.

Alle Kräfte und alle Mittel der Pfarrei müssen für die Verbindung der Kinder mit Kirche, Altar und Opfermahl eingesetzt werden. Die Entscheidung für die Verbundenheit mit der Kirche fällt heute durchweg schon im Kindesalter. Ein von dem lebendigen religiösen Leben losgelöstes Kind wird für die Kirche verloren sein, trotz aller später vielleicht einsetzenden Bemühungen. Das im kirchlichen Leben durch Übung und Gewohnheit verwur-

zelte Kind wird Stürmen trozen und Versuchungen widerstehen. Und selbst wenn es einmal schwach werden und glaubensfeindlichen Mächten zeitweilig nachgeben sollte, aus den in die Kinderseele einmal gesenkten Wurzeln wird doch wieder neue Kraft und neues Leben aufbrechen.

Anregungen für Kinderseelsorge und für die Arbeit am katholischen Kind bieten:

1. Das Werkblatt für die Arbeit am katholischen Kind in Pfarrgemeinden und für Kinderseelsorge, herausgegeben von der Reichsarbeitsgemeinschaft „Kinderwohl“, Düsseldorf, Reichsstraße 20.
2. Das demnächst erscheinende Handbuch für Kinder- und Freizeitseelsorge im Verlag Jos. Bercker, Revaler:
Band 1: Das Kind in Familie und Kirche,
Band 2: Wachsendes Gottesreich.
Jeder Band: RM 5,60.

Die Herren Dekane werden ersucht, im Laufe des Jahres die einzelnen im vorstehenden aufgezeigten Aufgaben der Kinderseelsorge im Anschluß an ein entsprechendes Referat auf den Dekanatskonferenzen zur Aussprache unter den Teilnehmern zu stellen. Referat und Ausspracheergebnis sind uns einzureichen.

Nr. 97. Anordnungen für den Geschäftsverkehr.

Wir sehen uns veranlaßt, wiederum die allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr in Erinnerung zu bringen:

1. Zu Berichten und Eingaben ist ein ganzer Bogen von gutem, schreibfähigem Kanzleipapier im DIN-Format zu verwenden. Bei kurzen Berichten ohne Anlagen genügt ein halber Bogen. Brief- oder Durchschlagspapier ist für die Akten nicht geeignet.

2. Der Bogen ist in der Mitte zu brechen und auf der 1. und 2. Seite nur rechts zu beschreiben. Auf der 1. Seite oben rechts ist die Orts- und Zeitangabe (nebst Poststation) zu setzen, oben links die Amtsbezeichnung des Absenders und das Rubrum (kurze Inhaltsangabe).

3. Bei Antworten auf unsere Verfügung ist stets Datum und Nummer des Vorganges anzugeben.

4. Werden Anlagen mit eingesandt, so ist stets ein ganzer Bogen für den Hauptbericht erforderlich, da sonst Anlagen leicht verloren gehen können. Die Anlagen sind im Hauptbericht durch Beilagestrichen kenntlich zu machen.

5. Verschiedene Gegenstände, welche zu verschiedenen Akten gehören, dürfen nicht in einer einzigen Eingabe behandelt werden. Es ist notwendig, daß über jeden Vorgang auf besonderem Bogen berichtet wird. Dasselbe gilt auch für die Abschrift von Kirchenvorstandsbeschlüssen.

6. Die mit dem Vermerk „gegen Rückgabe“ versehenen Schriftstücke müssen stets an uns zurückgesandt werden. Im übrigen sind unsere Verfügungen zu den betreffenden Pfarrakten zu nehmen und nicht zurückzusenden.

7. Von amtlichen Schriftstücken, die als Anlagen uns überwandt werden, möge der Einsender wörtliche Abschrift zurück behalten.

8. Die Ausdrucksweise soll klar und deutlich, rein sachlich, nicht weitschweifig und frei von Anzüglichkeiten sein, anderenfalls der Einsender Rücksendung ohne Beantwortung zu gewärtigen hat.

9. Visitationsberichte sind alsbald nach der Visitation mit besonderem Anschreiben für jede Pfarrei einzusenden und nicht erst am Ende des Jahres.

10. Die Benutzung des Fernsprechers im Verkehr mit der Behörde ist möglichst einzuschränken. Sie ist meist das Zeichen mangelnden Sinnes für ordnungsmäßige schriftliche Erledigung und durchaus ungeeignet, behördliche Entscheidungen herbeizuführen. Auch für Einholung von Fakultäten und Dispensen ist dieser Weg nur in den allerdringendsten und sachlich durchaus klarliegenden Fällen statthaft.

11. Rechtzeitige Erledigung aller Eingaben und Vorlagen erspart als einer der obersten Grundsätze gewissenhafter Verwaltung allen Beteiligten unnötige Arbeit und wird immer sachdienlich sein.

Die Herren Dekane werden ersucht, vorstehende Anweisung auf den Dekanatskonferenzen zu besprechen und wiederholt einzuschärfen.

Nr. 98. Die diesjährigen Ferien

der Freien Prälatur beginnen am 1. Juli und dauern bis zum 15. September. In dieser Zeit werden nur solche Angelegenheiten erledigt, die unauffachbar und sowohl auf dem Umschlag als auch auf der Eingabe selbst als „Feriensache“ bezeichnet sind.

Nr. 99. Unterschriften im pfarramtlichen Geschäftsverkehr.

Wir machen nachdrücklich darauf aufmerksam, daß Beglaubigungen, Zeugnisse, authentische Abschriften und Auszüge aus den Kirchenbüchern nur dann die Beweiskraft öffentlich-rechtlicher Urkunden haben (can. 1813 § 1 nr. 4; can. 1816 Codicis Iuris Canonici), wenn sie von dem zuständigen Pfarrer bzw. von dem Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle oder von seinem geistlichen Stellvertreter e i g e n h ä n d i g unterzeichnet sind. Auch sind sämtliche offiziellen Mitteilungen im pfarramtlichen Geschäftsverkehr, wie z. B. Eheproklamations-Aufträge und -Bescheinigungen, Tauf- und Trauungsbenachrichtigungen, von den genannten Amtspersonen e i g e n h ä n d i g (und nicht durch einen sogenannten Faksimilestempel) zu unterzeichnen. Der Unterschrift ist stets das Amtssiegel beizudrücken.

Kirchliche Angestellte dürfen auch nicht im Auftrage (i. A.) oder in Vertretung (i. V.) pfarramtliche Beurkundungen oder offizielle Mitteilungen im pfarramtlichen Geschäftsverkehr unterzeichnen.

Nr. 100. Weitere Kirchensteuer-Vorauszahlungen.

Der Reichs- und Preuß. Minister für die kirchl. Angelegenheiten Berlin W 8, den 22. 5. 1936
G I 2001. Leipziger Str. 3

Im Nachgang zu meinem Rundschreiben an die kirchlichen Behörden vom 7. 4. 1936 — G I 1400/36 — betr. die Kirchensteuer-Vorauszahlungen für 1936.

Ich habe keine Einwendungen dagegen zu erheben, wenn die Voraussetzungen für die beiden ersten Vierteljahre des Rechnungsjahres 1936/37

vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung eingefordert werden.

J. A.
An
die kirchlichen Behörden
in Preußen.

Indem wir vorstehenden Erlass des Herrn Reichsministers zur Kenntnis bringen, verweisen wir auf unsere frühere Anweisung (Stück 4 Nr. 63). Soweit Vorauszahlungsbescheide noch nicht herausgebracht worden sind, sind sie für das Halbjahr April bis Ende September den Kirchensteuerpflichtigen zuzustellen.

Schneidemühl, den 1. Juni 1936.

Nr. 101. Erstattung von Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

Der Reichsminister der Finanzen

H 3402 — 300 II

Berlin W 8, 1. 4. 1936
Wilhelmsplatz 1/2.

Betrifft: Erstattung von Abgabe zur Arbeitslosenhilfe an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

§ 6 des Arbeitslosenhilfeabgabegesetzes vom 24. 3. 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 237, 238) gemäß ist öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die Selbstverwendung des Aufkommens an Abgabe zur Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 1. April 1934 bis 31. Dezember 1934 zugesstanden worden. Unter Aufhebung der Einzelanordnungen, die wegen der Erstattung der bereits entrichteten Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ergangen sind, bestimme ich das folgende:

Die bereits entrichtete Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ist an die genannten Gesellschaften grundsätzlich nur durch das Finanzamt (die Finanzkasse) zu erstatten, an das die Abgabe abgeführt worden ist.

Die Finanzämter (Finanzkassen) haben die Erstattungsanträge, die ihnen von den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften eingereicht werden, darauf zu prüfen,

- a) daß die Beträge eingezahlt und noch nicht erstattet worden sind,
- b) daß dem Antragsteller die Zustimmung zur Selbstverwendung des Aufkommens an Abgabe zur Arbeitslosenhilfe erteilt worden und dieser empfangsberechtigt ist.

Die alsdann zu erstattenden Beträge sind, soweit sie nicht im Verwahrungsbuche gebucht worden sind, bei Einzelplan XVII Kap. 11. Tit. 2 (Vermischte Ausgaben der fortduernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts zu buchen und dementsprechend in den Ausgabennachweisungen und -übersichten nachzuweisen. Den Finanzämtern (Finanzkassen) kann für diese Haushaltsausgabe der rechnungsmäßige Nachweis übertragen werden. Sind bereits erstattete Beträge durch Absezen von der Einnahme als Haushaltsausgabe gebucht worden, kann es dabei bleiben.

Im Auftrage
Dr. Jancke.

Nr. 102. Personalien.

Zum Dekan des Dekanats Fraustadt wurde Herr Prodekan Joseph Kliche, Propst in Fraustadt, ernannt.

Die Freie Prälatur.

Bleske, Generalvikar.

DIE BRENNWACHT
S.M.H.
SCHNEIDEMÜHL